



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften
im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien**

Vom 2. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Anrechnung von Kompetenzen“
 - b) Die Angabe zu § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz“
2. Dem § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.“
3. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Anerkennungen“ durch das Wort „Anrechnungen“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des dreizehnten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen.“
 - c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 8 und 9.
5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen."

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen besteht aus sieben Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss.

²Vier Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft, drei Mitglieder durch den Fakultätsrat der Volkswirtschaftlichen Fakultät bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 17 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das universitäre Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschus-

ses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das universitäre Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LPO I ist eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, nur in einem Umfang von höchstens 70 v. H. des in § 22 Abs. 2 LPO I für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die

Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 24
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz“**

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.“

9. Die Anlage 2 „Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen“ erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. September 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Dezember 2011, Nr. III.1 – 5 S 4067 – PRA.102553 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Mai 2012, Nr. I.3-459.04:1.

München, den 2. Mai 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Mai 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 2. Mai 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2012.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
9 Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Gymnasien																	
1. Fachsemester																	
	keine	P	P 1	Mathematik und Statistik für Wirtschaftswissenschaften	WS												
(1.)		P	P 1.1		WS	keine	Einführung in die Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(1.)		P	P 1.2		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		P	P 1.3		WS	keine	Statistik I für Studierende der Wirtschaftswissenschaften (Übung)	Übung	2								
	keine	P	P 2 / I	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WS												
(1.)		P	P 2.1		WS	keine	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 2 / II	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	WS und SS												
(2.)		P	P 2.2		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende I (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		P	P 2.3		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende I (Übung)	Übung	2								
(2.)		P	P 2.4		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende II (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		P	P 2.5		WS und SS	keine	Grundlagen der BWL für Nebenfachstudierende II (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
	keine	P	P 3 / I	Wirtschaftsinformatik und Rechnungswesen	WS												
(3.)		P	P 3.1		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.2		WS	keine	Internes und externes Rechnungswesen (Übung)	Übung	2								
(3.)	keine	P	P 4	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 1	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 4.1		WS	keine	Grundlagen der VWL 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 4.2		WS	keine	Grundlagen der VWL 1 (Übung)	Übung	2								(3)
4. Fachsemester																	
	keine	P	P 3 / II	Wirtschaftsinformatik und Rechnungswesen	SS												
(4.)		P	P 3.3		SS	keine	Wirtschaftsinformatik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		P	P 3.4		SS	keine	Wirtschaftsinformatik (Übung)	Übung	2								
(4.)	keine	P	P 5	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre 2	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 5.1		SS	keine	Grundlagen der VWL 2 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 5.2		SS	keine	Grundlagen der VWL 2 (Übung)	Übung	2								(3)
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 6	Privatrecht	WS												
(5.)		P	P 6.1		WS	keine	Privatrecht (Vorlesung)	Vorlesung	3	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(5.)		P	P 6.2		WS	keine	Privatrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
	keine	P	P 7 / I	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	WS												
(5.)		P	P 7.1		WS	keine	Unternehmensrechnung und Finanzierung für Nebenfachstudierende	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
6. Fachsemester																	
	keine	P	P 7 / II	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	SS												
(6.)		P	P 7.2		SS	keine	Strategie und Marketing für Nebenfachstudierende	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)	keine	P	P 8	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik	SS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 8.1		SS	keine	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik 1 (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	P 8.2		SS	keine	Finanzwissenschaft und Wirtschaftspolitik 1 (Übung)	Übung	2								(3)
	keine	P	P 9 / I	Wirtschaftsdidaktik I	WS und SS												
(6.)		P	P 9.1		WS und SS	keine	Grundzüge der Wirtschaftsdidaktik	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FD	beliebig	3
7. Fachsemester																	
	keine	P	P 9 / II	Wirtschaftsdidaktik I	WS und SS												
(7.)		P	P 9.2		WS und SS	keine	Didaktik des Rechnungswesens	Übung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FD	beliebig	3
	keine	P	P 10 / I	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	WS												
(7.)		P	P 10.1		WS	keine	Examensvorbereitungskurs	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder Referat	60 Minuten oder 15 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
	keine	WP	WP 1	Methoden der ökonomischen Analyse	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 1.0.1 bis WP 1.0.8 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(7.)		WP	WP 1.0.1		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.2		WS und SS	keine	Wirtschaftstheorie (Übung)	Übung	2								
(7.)		WP	WP 1.0.3		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.4		WS und SS	keine	Anreize und Allokationsmechanismen (Übung)	Übung	2								
(7.)		WP	WP 1.0.5		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.6		WS und SS	keine	Empirische Wirtschaftsforschung (Übung)	Übung	2								
(7.)		WP	WP 1.0.7		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 1.0.8		WS und SS	keine	Quantitative Ökonomik (Übung)	Übung	2								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 2	Angewandte Ökonomik	WS und SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 2.0.1 bis WP 2.0.8 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(7.)		WP	WP 2.0.1		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.2		WS und SS	keine	Makroökonomik und internationale Ökonomik (Übung)	Übung	2								
(7.)		WP	WP 2.0.3		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.4		WS und SS	keine	Wirtschaftliche Entwicklung (Übung)	Übung	2								
(7.)		WP	WP 2.0.5		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.6		WS und SS	keine	Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft (Übung)	Übung	2								
(7.)		WP	WP 2.0.7		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6 = 3+3
		WP	WP 2.0.8		WS und SS	keine	Wirtschaftliches Handeln des Staates (Übung)	Übung	2								
8. Fachsemester																	
	keine	P	P 10 / II	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	SS												
(8.)		P	P 10.2		SS	keine	Information, Organisation und Führung für Nebenfachstudierende	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
	keine	P	P 11	Handels- und Gesellschaftsrecht	SS												
(8.)		P	P 11.1		SS	keine	Handels- und Gesellschaftsrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(8.)		P	P 11.2		SS	keine	Handels- und Gesellschaftsrecht (Übung)	Übung	2	keine	MTP	Klausur	120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
9. Fachsemester																	
(9.)	keine	P	P 12	Öffentliches Recht und Strafrecht	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	P 12.1		WS	keine	Öffentliches Recht und Strafrecht (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 3 und WP 4 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
(9.)	keine	WP	WP 3	Wirtschaftsdidaktik II a	WS					keine	MP	Semesterarbeit	ca. 44.000 Zeichen	Benotung	FD	beliebig	6
		P	WP 3.1		WS	keine	Fachdidaktische Analyse und Planung wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts (Proseminar)	Proseminar	2								(3)
		P	WP 3.2		WS	keine	Fachdidaktische Analyse und Planung wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts (Übung)	Übung	2								(3)
(9.)	keine	WP	WP 4	Wirtschaftsdidaktik II b	WS					keine	MP	Semesterarbeit und Poster	ca. 15.000 Zeichen und DIN A 1 Schriftgröße Text Arial 40	Benotung	FD	beliebig	6
		P	WP 4.1		WS	keine	Fachdidaktische Analyse, Planung und Durchführung wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts mit schulpraktischen Studien (Proseminar)	Proseminar	2								(3)
		P	WP 4.2		WS	keine	Fachdidaktische Analyse, Planung und Durchführung wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts mit schulpraktischen Studien (Übung)	Übung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Moduleilprüfungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Im sog. freien Bereich (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f LPO I) sind an der Ludwig-Maximilians-Universität München 0 bis 6 ECTS-Punkte zu erwerben.																	
(9.)	keine	WP	WP 5	Human Resource Management I	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 5.1		WS	keine	Entgeltpolitik	Vorlesung	2								(3)
(9.)	keine	WP	WP 6	Human Resource Management II	WS					keine	MP	Klausur	120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	WP 6.1		WS	keine	Personalwirtschaft (Vorlesung)	Vorlesung	2								(3)
		P	WP 6.2		WS	keine	Personalwirtschaft (Übung)	Übung	2								(3)
Erläuterungen																	
<u>Zu Spalte 1:</u>																	
Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.																	
<u>Zu Spalte 12:</u>																	
MP = Modulprüfung / MTP = Moduleilprüfung																	
<u>Zu Spalte 16:</u>																	
Modulprüfungen und Moduleilprüfungen, deren Noten der Note der fachdidaktischen Leistungen zugeordnet sind, werden mit „FD“, Modulprüfungen und Moduleilprüfungen, deren Noten der Note der fachwissenschaftlichen Leistungen zugeordnet sind, werden mit "FW" gekennzeichnet.																	
<u>Zu Spalte 18:</u>																	
Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Moduleilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																	

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle